



# SAMTGEMEINDE ELM-ASSE

Landkreis Wolfenbüttel  
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

## Bitte um Beachtung der Straßenreinigungspflicht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

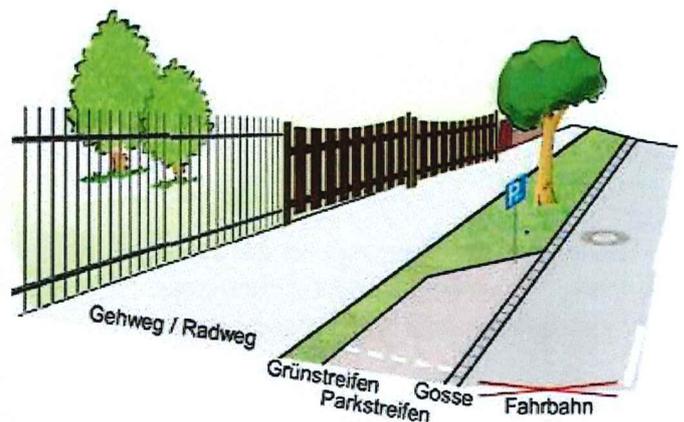
für eine gute Lebensqualität in Ihrem Wohngebiet ist die Straßenreinigung von großer Bedeutung. In der Samtgemeinde Elm-Asse ist die Straßenreinigung auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer übertragen.

Es geht dabei nicht nur um das Ortsbild und darum, dass man sich in einer sauberen Umgebung wohler fühlt. Es geht auch um die Sicherheit.

Daher wird nochmals auf das Einhalten der Reinigungspflicht hingewiesen.

Die Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen –auch wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grün- oder Seitenstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist– sind reinigungspflichtig.

Diese Reinigungspflicht umfasst die Gehwege, Gossen, Radweg und Parkspuren ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.



Bei Eckgrundstücken ist die Reinigung an allen angrenzenden Straßenseiten durchzuführen.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut.

Die Reinigung ist bei Bedarf, aber mindestens einmal alle 14 Tage durchzuführen.

Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, landwirtschaftlichen Verkehr, durch Unfälle oder Tiere **sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen**.

Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind ganz, die übrigen sind mindestens in einer Breite von 1,5 m von Beschmutzung freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,5 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind frei zu halten.

Jegliche Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern und Straßennamensschilder nicht verdecken. In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen.

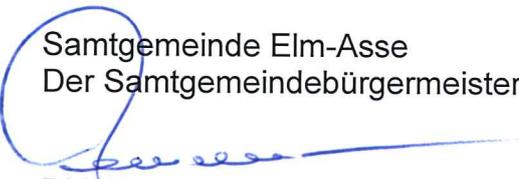
Über **Straßen** sind überhängende Äste und Zweige bis zu einer Höhe von **4,5 m** zurückzuschneiden. Für **Geh- und Radwege** gilt dies bis zu einer Höhe von **2,5 m**.

Sollten Sie der Reinigungspflicht nicht nachkommen, könnten Sie schadensersatzpflichtig werden, wenn z.B. ein Passant fällt und sich verletzt. Zudem hätte die Samtgemeinde Elm-Asse die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflicht durchzusetzen.

Die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung finden Sie zum Nachlesen auf der Homepage ([www.elm-asse.de](http://www.elm-asse.de)) der Samtgemeinde Elm-Asse unter Recht & Ordnung → Satzungen.

Die Samtgemeinde Elm-Asse bedankt sich –auch im Namen der Mitgliedsgemeinden– bei Ihnen für die Einhaltung der Reinigungspflicht und der damit verbundenen Erhaltung eines ordentlichen Ortsbildes.

Samtgemeinde Elm-Asse  
Der Samtgemeindebürgermeister



Dirk Neumann